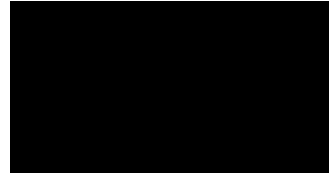


MA 50 - Wohnbauförderung und  
Schlichtungsstelle für wohnrechtliche  
Angelegenheiten  
Muthgasse 62  
1190 Wien

E-Mail: [post@ma50.wien.gv.at](mailto:post@ma50.wien.gv.at)

BMWKMS - I/A/5 (Ministerratsdienst,  
Rechnungshof und parlamentarische  
Angelegenheiten)



Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.305.884

## **Begutachtung Wiener Wohnungsvergabegesetz - Wr.WVG; Stellungnahme des BM für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Wiener Wohnungsvergabegesetz - Wr.WVG gibt das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) nachstehende Stellungnahme ab:

### ad) § 2 Abs 1:

Der Entwurf legt Zulassungskriterien für den Zugang zur sozialen Wohnungsvergabe fest. Diese werden um das Fehlen von Negativeinträgen in der Mieter:innenhistorie ergänzt. Als Negativeintrag in der Mieter:innenhistorie soll u.a. das Vorliegen von in den letzten fünf Jahren gerichtlich eingebrachten Kündigungen im Zusammenhang mit einer Gemeindewohnung aufgrund des Bestehens von offenen Mietzinsforderungen gegen die Wohnungswerber:innen oder mitziehende Personen gelten.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass eine gerichtlich eingebrachte Kündigung noch kein Beleg für das tatsächliche Bestehen eines Mietzinsrückstands (oder auch eines anderen gerichtlichen Kündigungsgrundes) darstellt. Erst ein rechtskräftiger Räumungstitel stellt nach Ansicht des BMWKMS eine ausreichende Grundlage für die Verweigerung des Zugangs zu sozialem Wohnraum dar.

Generell wird es für problematisch erachtet, Personen, die aufgrund bestimmter Umstände in solche Situationen kamen, den Zugang zu sozialem Wohnraum zu erschweren oder zu verunmöglichen.

Darüber hinaus wird auf das Programm WOHN SCHIRM des Sozialministeriums hingewiesen, das einerseits aus Delogierungsprävention und andererseits aus der Unterstützung von obdach- und wohnungslosen Menschen im Rahmen von HOUSING FIRST besteht. Menschen, die eine Gemeindewohnung beantragen, haben sehr häufig aufgrund ihrer Einkommenssituation sehr geringe Chancen auf adäquate Wohnversorgung auf dem Wohnungsmarkt. Im Sinne der auch von Österreich unterstützten Erklärung von Lissabon vom 21. Juni 2021, die das Ziel hat, Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beseitigen, erscheint es sinnvoll, diese Zielgruppe mit gezielten Maßnahmen zu unterstützen, Delogierungspräventionsprogramme auszubauen und HOUSING FIRST Programme zu unterstützen.

Wien, 10. April 2026

Für den Bundesminister:

